

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 und § 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14. Juli 2017 (EigVO M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

- (1) in der Präambel werden die Worte „§ 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 25.02.2008“ ersetzt durch die Worte „§ 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14. Juli 2017 (EigVO M-V)“.
- (2) § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 5 wird nach dem Zeichen „§“ die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
 - b. In Abs. 5 werden nach der Nummer 3 hinter dem Wort „Euro“ folgende Worte eingefügt:
„sowie bei der Erteilung des Zuschlags nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren“.
- (3) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Worte „nach § 5 Abs. 2 EigVO“ gestrichen.
 - b. In Abs. 2 wird nach der Ziffer 4. eine neue Ziffer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „5. Vergaben nach der VgV.“
- (4) In § 5 werden die Absätze 2 bis 6 gestrichen, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 2.
- (5) § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 werden die Worte „§ 5 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§6 Abs. 3“
 - b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „EigVO“ folgende Worte eingefügt: „in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 1 KV M-V“.
 - c. In Absatz 2 Nummer 1. werden die Worte „im Rahmen der dortigen Nummer 1“ gestrichen und nach dem Wort „Verträge“ folgende Worte eingefügt: „nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V“.
 - d. In Absatz 2 Nummer 2. werden die Worte „im Rahmen der dortigen Nummer 2“ ersetzt durch „im Fall von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Erfolgsplan“
 - e. In Absatz 2 Nummer 3. werden die Worte „im Rahmen der dortigen Nummer 3“ ersetzt durch „im Fall von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Investitionsplan“
 - f. In Absatz 2 Nummer 4. werden die Worte „im Rahmen der dortigen Nummer 5“ gestrichen.
 - g. In Absatz 3 Nummer 1. werden die Worte „c) nach VOF ab einem Wert von mehr als 250.000 Euro“ gestrichen.
- (6) In § 7 werden in Absatz 3 nach dem Wort „Schwerin“ die Worte „den Entwurf des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen zuzuleiten und ihm“ gestrichen.

(7) Nach § 7 wird ein neuer § 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8 Wirtschaftsplanung

- (1) Die Werkleitung hat einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Entwurf ist dem gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin zuzuleiten.
- (2) Als Investition von geringer wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 EigVO gelten Investitionen mit einem Wertumfang von 500.000 € je Maßnahme.
- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist zu erstellen, wenn:
 - a. sich zeigt, dass ein Jahresfehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Jahresfehlbetrag sich erhöhen wird, der 2 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 EigVO),
 - b. sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich erhöhen wird, wenn diese Änderung 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen, außerordentlichen und investiven Auszahlungen übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 EigVO),
 - c. im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen getätigt werden sollen oder müssen, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Erfolgsplans bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzplans übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 EigVO),
 - d. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erhöhen werden, wenn sich dadurch der Gesamtbetrag der Investitionen um 5% erhöht (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 EigVO).“
- (8) Der bisherige § 8 wird zu § 9.

Artikel 2

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin

- (1) in der Präambel werden die Worte „§ 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 25.02.2008“ ersetzt durch die Worte „§ 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14.Juli 2017 (EigVO M-V)“.
- (2) § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 5 wird nach dem Zeichen „§“ die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
 - b. In Abs. 5 werden nach der Nummer 3 hinter dem Wort „Euro“ folgende Worte eingefügt: „sowie bei der Erteilung des Zuschlags nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren“.
- (3) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Worte „nach § 5 Abs. 2 EigVO“ gestrichen.
 - b. In Abs. 2 wird nach der Ziffer 4. eine neue Ziffer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „5. Vergaben nach der VgV.“
- (4) In § 5 werden die Absätze 2 bis 6 gestrichen, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 2.

(5) § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Worte „§ 5 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§6 Abs. 3“
- b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „EigVO“ folgende Worte eingefügt: „in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 1 KV M-V“.
- c. In Absatz 2 Nummer 1. werden die Worte „im Rahmen der dortigen Nummer 1“ gestrichen und nach dem Wort „Verträge“ folgende Worte eingefügt: „nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V“.
- d. In Absatz 2 Nummer 2. werden die Worte „im Rahmen der dortigen Nummer 2“ ersetzt durch „im Fall von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Erfolgsplan“
- e. In Absatz 2 Nummer 3. werden die Worte „im Rahmen der dortigen Nummer 3“ ersetzt durch „im Fall von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Investitionsplan“
- f. In Absatz 2 Nummer 4. werden die Worte „im Rahmen der dortigen Nummer 5“ gestrichen.
- g. In Absatz 3 Nummer 1. werden die Worte „c) nach VOF ab einem Wert von mehr als 250.000 Euro“ gestrichen.

(6) In § 7 werden in Absatz 3 nach dem Wort „Schwerin“ die Worte „den Entwurf des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen zuzuleiten und ihm“ gestrichen.

(7) Nach § 7 wird ein neuer § 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8 Wirtschaftsplanung

(1) Die Werkleitung hat einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Entwurf ist dem gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin zuzuleiten.

(2) Als Investition von geringer wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 EigVO gelten Investitionen mit einem Wertumfang von 500.000 € je Maßnahme.

(3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist zu erstellen, wenn:

- a. sich zeigt, dass ein Jahresfehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Jahresfehlbetrag sich erhöhen wird, der 2 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 EigVO),
- b. sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich erhöhen wird, wenn diese Änderung 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen, außerordentlichen und investiven Auszahlungen übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 EigVO),
- c. im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen getätigt werden sollen oder müssen, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Erfolgsplans bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzplans übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 EigVO),
- d. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erhöhen werden, wenn sich dadurch der Gesamtbetrag der Investitionen um 5% erhöht (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 EigVO).“

(8) Der bisherige § 8 wird zu § 9.

Artikel 3

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)

- (1) in der Präambel werden die Worte „§ 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 25.02.2008“ ersetzt durch die Worte „§ 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14.Juli 2017 (EigVO M-V)“.
- (2) In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bereitstellung“ die Worte „(auch durch Anmietung)“ eingefügt.
- (3) § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 5 wird nach dem Zeichen „§“ die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
 - b. In Abs. 5 werden nach der Nummer 3 hinter dem Wort „Euro“ folgende Worte eingefügt: „sowie bei der Erteilung des Zuschlags nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren“.
- (4) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Worte „nach § 5 Abs. 2 EigVO“ gestrichen.
 - b. In Abs. 2 wird nach der Ziffer 4. eine neue Ziffer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „5. Vergaben nach der VgV.“
- (5) In § 5 werden die Absätze 2 bis 6 gestrichen, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 2.
- (6) § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 werden die Worte „§ 5 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§6 Abs. 3“
 - b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „EigVO“ folgende Worte eingefügt: „in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 1 KV M-V“.
 - c. In Absatz 2 Nummer 1. werden die Worte „im Rahmen der dortigen Nummer 1“ gestrichen und nach dem Wort „Verträge“ folgende Worte eingefügt: „nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V“.
 - d. In Absatz 2 Nummer 2. werden die Worte „im Rahmen der dortigen Nummer 2“ ersetzt durch „im Fall von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Erfolgsplan“
 - e. In Absatz 2 Nummer 3. werden die Worte „im Rahmen der dortigen Nummer 3“ ersetzt durch „im Fall von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Investitionsplan“
 - f. In Absatz 2 Nummer 4. werden die Worte „im Rahmen der dortigen Nummer 5“ gestrichen.
 - g. In Absatz 3 Nummer 1. werden die Worte „c) nach VOF ab einem Wert von mehr als 250.000 Euro“ gestrichen.
- (7) In § 7 werden in Absatz 3 nach dem Wort „Schwerin“ die Worte „den Entwurf des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen zuzuleiten und ihm“ gestrichen.
- (8) Nach § 7 wird ein neuer § 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8 Wirtschaftsplanung

- (1) Die Werkleitung hat einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Entwurf ist dem gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin zuzuleiten.
- (2) Als Investition von geringer wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 EigVO gelten Investitionen mit einem Wertumfang von 500.000 € je Maßnahme.

- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist zu erstellen, wenn:
- a. sich zeigt, dass ein Jahresfehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Jahresfehlbetrag sich erhöhen wird, der 2 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 EigVO),
 - b. sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich erhöhen wird, wenn diese Änderung 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen, außerordentlichen und investiven Auszahlungen übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 EigVO),
 - c. im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen getätigt werden sollen oder müssen, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Erfolgsplans bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzplans übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 EigVO),
 - d. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erhöhen werden, wenn sich dadurch der Gesamtbetrag der Investitionen um 5% erhöht (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 EigVO).“
- (9) Der bisherige § 8 wird zu § 9.

Artikel 4

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzungen der Eigenbetriebe in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Artikel 5

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

"Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden."

Schwerin, den

Datum der Ausfertigung

DS

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am
Veröffentlichungsdatum
